

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen der Agentur zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die die Agentur nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für sie unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- a) Der einer Werbeagentur erteilte Auftrag ist, wenn gestalterisches oder konzeptionelles Arbeiten (Bild, Text, auditiv oder visuell) Teil des Auftrages ist, ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- b) die Arbeiten (Konzeption, Entwürfe, Texte und Zeichnungen) der Werbeagentur sind als persönliche geistige Schöpfung innerhalb der Agentur durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- c) Ohne Zustimmung der Werbeagentur dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- d) Die Werke der Werbeagentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- e) Wiederholungsnutzung (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Werbeagentur.
- f) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Werbeagentur.
- g) Über den Umfang der Nutzung steht der Werbeagentur ein Auskunftsanspruch zu.

3. Honorar und Preise

- a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bilden Konzeption, Entwurf, Text und Zeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet die Werbeagentur ein Honorar.
- b) Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, kann das zunächst vereinbarte Honorar herabgesetzt und ein so genanntes Abschlagshonorar vereinbart werden.
- c) Eine unentgeltliche Leistung, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen oder Texten wird nicht erbracht.
- d) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- e) Je nach Vereinbarung sind die Honorare sofort nach Verabschiedung der Arbeiten fällig oder je zur Hälfte bei Auftragserteilung und Verabschiedung. Bei Anfall von Fremdkosten (= Leistung Dritter), insbesondere bei FFF- oder Zeitschrifteninsertion, kann eine Vorauszahlung in voller Höhe der Fremdkosten Auftragsbestandteil sein. Werden Arbeiten in Teilen ausgeliefert, so

kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

- f) Auch bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Der Besteller haftet in jedem Falle ersatzweise für die Zahlung, auch wenn der Auftrag für Rechnung eines Dritten erteilt wurde. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- g) Alle Preise verstehen sich in EUR und zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

4. Auftragsweiterung, Neben- und Reisekosten

- a) Sind aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder erweiterter Aufgabenstellung zusätzliche Leistungen notwendig, werden diese gesondert berechnet. Technische Fremdleistungen werden ebenfalls weiterberechnet.
- b) Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) An den Arbeiten der Werbeagentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen sondern verbleibt bei der Agentur.
- b) Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Werbeagentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- c) Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers/Verwerter.

6. Haftung

- a) Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Werbeagentur nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- b) Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- c) Mit der Übergabe der Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) an die Agentur erklärt der Auftraggeber, dass er zur Verwendung berechtigt ist.

7. Korrekturabzüge

sind von dem Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und der Agentur druckreif erklärt zurückzugeben. Die Agentur haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Für fermündlich aufgegebene Änderungen kann keine Haftung übernommen werden. Von der Agentur infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, werden berechnet. Für die Rechtschreibung ist der aktuelle Duden maßgebend.

8. Gestaltungsfreiheit

Für die Werbeagentur besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

9. Lieferungen

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt die Agentur keine Verbindlichkeit für billigsten

oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von der Agentur nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

10. Lieferzeit, Liefertermine

bedürfen der Vereinbarung. Verzögert sich die Fertigstellung durch Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Korrekturabzüge usw., so verlängert sich die Lieferzeit um diesen Zeitraum. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Für Überschreitung der Lieferzeit ist die Agentur nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, die die Agentur nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Falle erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Die Agentur haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Verlust von Aufträgen oder Kunden sowie entstandene Preisnachlässe gegenüber Dritten.

11. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen der Agentur die Rechte aus § 326v BGB zu. Statt dessen steht der Agentur aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei anvisiertem Versand nicht unverzüglich ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist die Agentur berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen.

12. Beanstandungen

sind nur innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ware zulässig. Die Agentur übernimmt keine Haftung, wenn mangelhafte Ware weiterverwendet wird, selbst wenn vom Auftraggeber Schadensersatz von dritter Seite verlangt wird. Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, die gelieferten Waren vor der Weiterentwicklung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen oder Muster zugesandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung oder Wandlung, nicht aber Schadensersatz verlangt werden. Die Agentur hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

13. Versicherung

Wenn die der Agentur übergebenen Manuskripte, Originale, Druckplatten, Papiere oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

14. Die Agentur haftet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, für alle Ansprüche nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist der Sitz der Agentur, Saarbrücken

Pfau (1.), der; -(e)s, en und -e; 1. südasiatische Hühnervogelgattung; im Volksmund verbunden m. d. Attribut „eitel“; wirbt erfolgreich m. s. prachtv. Federkleid, indem er es großflächig,

facettenreich und routiniert präsentiert. Hat in der Tierwelt viele Neider, denn der P. nutzt geschickt alle Möglichkeiten, perfekt und professionell zu werben. 2. Sternbild a. südl. Himmel